

eine Ladegebühr von 5—20 Para für je 100 kg und eine statistische Gebühr von 10 Para nach verschiedenen Maßstäben, sowie für Gemeinderrechnung das Pflastergeld im Betrage von 5—25 Para für je 50 kg je nach der Höhe des auf die Waren angewendeten Zollsatzes erhoben.

Die Zahlung der Zölle und Gebühren soll in Gold erfolgen; bei der Zahlung in Silber wird ein Aufgeld berechnet, das gegenwärtig 4% beträgt.

Der Handelsvertrag mit Deutschland vom 21. August 1892/29. November 1904 läuft bis zum 31. Dezember 1917, von da an mit 12monatiger Kündigung.

1. Gegenstände des Buch- und Musikalienhandels.

Den gedruckten Büchern und Zeitschriften in allen Sprachen, geschrieben oder gedruckt, auch mit beige druckten oder beigelegten Bildern, Zeichnungen, Gravüren und Noten, sowie den Büchern mit Schriftzeichen für Blinde, den Noten und Kalendern mit literarischem Inhalte ist in beschränktem Umfange in der T.-Nr. 473 Zollfreiheit eingeräumt worden, nämlich nur, wenn sie in losen Bogen, broschiert oder in weichen Einbänden eingehen, während sie nach Vertragsabmachung mit Deutschland einem Zolle von 20 Dinar für 100 kg unterliegen, sofern sie harte Einbände besitzen. Über den Begriff der weichen und harten Einbände im Sinne dieser Bestimmung könnte das Warenverzeichnis vielleicht Aufschluß geben. Es ist aber nur Wenigen zugänglich, da es leider nur in serbischer Sprache erschienen ist. Die Beschaffenheit der Beschläge, Schließen usw. übt nach den allgemeinen Vereinbarungen zum Zolltarife mit Deutschland, abgedruckt am Schlusse des Eingangstarifes, einen weiteren Einfluß nicht aus, da sie als unwesentliche Nebenbestandteile betrachtet werden.

Zu den Büchern der Nr. 473 gehören nach einer Tarifentscheidung auch die Adreßbücher, Kataloge, Preiskurante, Kursbücher, Modeblätter und ähnliche Druckfachen.

Albums, Portefeuilles, Einbanddecken, Mappen, Etuis, in denen sich Bücher, Noten und Bilder lose eingelegt befinden, sollen nach der Anmerkung 2 zu den Nrn. 473—476 nach ihrer Beschaffenheit zur Verzollung gezogen werden. Es gelten also für sie in erster Linie die T.-Nrn. 470 und 471.

In der Nr. 470 sind die Einbanddecken, Mappen, Etuis aus Papier und Pappe in Verbindung mit gemeinen und feinen Stoffen mit dem Satze von 100, vertragmäßig 45 Dinar für 100 kg Reingewicht genannt. Dieser Nummer sollen aber nach einem späteren Erlasse des Finanzministers nur grobe Einbanddecken, Mappen und Etuis zugeteilt werden, auch gewöhnliche Schachteln (auch einfach oder bunt gefärbt, auf dem Deckel etwas vergoldet), sofern sie nur als innere Warenumschließung dienen und nicht mit den Waren verkauft werden, während luxuriös ausgestattete, d. h. mit Überzug von Papier mit farbigen Verzierungen, Vergoldung und Versilberung versehene oder durch Pressen und auf ähnliche Weise besonders verzierte der Nr. 471, 1 b bzw. 471, 2 unterstellt werden, je nachdem, ob sie ohne Verbindung mit anderen Stoffen als Papier, Pappe, Holzmasse, Papiermaché oder nur in Verbindung mit gemeinen und feinen Stoffen oder aber in Verbindung mit feinsten Stoffen stehen. Unter feinen Stoffen sind im Verkehrsverkehre nach den Bestimmungen am Schlusse des Tarifs zu verstehen: Leder, Kautschuk, Wachsmuffelin und Wachstafel, Buchbinderleinwand, Bein und Horn, künstliche Schnittstoffe (mit Ausnahme der Nachahmungen von Bernstein — nicht Glas — und Gagat), z. B. Zellhorn (Zelluloid), verzierte und vernickelte unedle Metalle und Legierungen unedler Metalle, Meerscham und Nachahmungen davon, Nachahmungen von Elfenbein, Schildpatt und Perlmutter, Nachahmungen von Bernstein aus Glas, Lava, nicht seidene Gewebe, unechte Perlen und Stickereien auf andern Stoffen als auf Seide.

Zu den feinsten Stoffen gehören: echtes Elfenbein, echtes Schildpatt, echtes Perlmutter, echter Bernstein und dessen Nach-

ahmungen (mit Ausnahme derer aus Glas), Gagat, echt oder nachgeahmt, Seidenwaren, Spitzen, Stickereien auf Seide, künstliche Blumen und Blätter, Halbedelsteine, echt vergoldete oder versilberte unedle Metalle u. a.

Alle anderen Stoffe, mit Ausnahme von Gold und Silber, sowie Edelsteine, deren Vorhandensein an den Waren die Verzollung nach den Nrn. 533/34 herbeiführt, zählen zu den gemeinen oder gewöhnlichen.

Der Nr. 471 gehören die nicht besonders genannten Waren aus Papier, Pappe, Holzmasse und Papiermaché an, also Albums, Portefeuilles aller Art und die luxuriös ausgestatteten oder mit feinsten Stoffen verbundenen Einbanddecken, Mappen und Etuis. Stehen die oben genannten Waren außer Verbindung mit anderen Stoffen oder nur in Verbindung mit gewöhnlichen und feinen Stoffen, so gilt für sie der Satz von 140 Dinar der Unterabteilung 1 b (andere Waren als Blumen, Knospen, Blätter, Stiele und Früchte, auch mit Metallüberzug, fein bemalt, gepreßt oder sonst besonders geformt, lackiert, gefirnisset, gefärbt, bronziert). Der Satz von 275 Dinar für 100 kg Reingewicht der Unterabteilung 2 kommt in Anwendung bei der Verbindung oben genannter Waren mit feinsten Stoffen.

Sofern sich aber die Einbanddecken, Albums, Portefeuilles, Mappen und Etuis als Lederwaren darstellen, würden sie nach der Nr. 385 zu den Sätzen von 245 Dinar (ohne Verbindung oder in Verbindung mit gemeinen oder feinen Stoffen), 350 Dinar (in Verbindung mit feinsten Stoffen), 600 Dinar (in Verbindung mit Gold) bez. 450 Dinar (in Verbindung mit Silber) für 100 kg Reingewicht abgefertigt werden.

Die Beschaffenheit der Beschläge und Schließen bleibt wiederum dabei unbeachtet.

Über die Zollbehandlung der Briefmarkenalbums ist eine besondere Verfügung nicht ergangen, sie werden deshalb nicht als Bücher, sondern als Papier- oder Lederware abgefertigt werden müssen (nach Nr. 471, 385 usw.).

Bei den Bilderbüchern ist die Zollbehandlung davon abhängig, ob sie Text besitzen. Sie können dann nach Nr. 473, andernfalls müssen sie nach 475 als Bilder abgefertigt werden (s. unter 2).

2. Gegenstände des Kunsthandels.

Durch Druck oder ein anderes Vervielfältigungsverfahren (Oleographie, Lithographie, Xylographie, Chromolithographie, Zintographie usw.) auf Papier hergestellte Bilder gehören mit Ausnahme des Bilderpapiers der T.-Nr. 475 mit dem Zollsatz von 50 Dinar für 100 kg Reingewicht an, auch wenn sie auf Papier, Pappe oder Gewebe aufgezogen, broschiert oder weich eingebunden sind. In festen Einbänden fällt auf die Bilder der Zollsatz der Einbände mit einem Zuschlage von 30%.

Von der Zollpflicht dieser Reproduktionen sind nur die Oleographien, Gravüren, Stiche und Zeichnungen befreit, die Kopien von Werken serbischer Künstler sind (Anmerk. zu Nr. 475) und die Bilder auf Papier, die unverkennbar dazu bestimmt sind, mit wissenschaftlichen und anderen Werken serbischer Schriftsteller zusammengebunden zu werden. Die letzteren sind durch einen Erlaß des Finanzministers der Nr. 473 (Bücher) zugewiesen worden.

Gemälde auf Leinwand, Holz, gemeinen Metallen oder Legierungen aus diesen, auf Papier und Stein, sowie Originalzeichnungen und Originalbilder (Aquarelle, Pastelle und ähnliche) sind in der Nr. 476, auch wenn sie auf Pappe oder Geweben aufgezogen, broschiert oder weich eingebunden sind, mit dem Zolle von 250 Dinar für 100 kg Reingewicht belegt worden.

Über die Zollbehandlung dieser Bilder in festen Einbänden siehe oben, über die der Einbanddecken, Mappen, Etuis usw. unter 1.